

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

des Bebauungsplans Nr. 85 „Merler Keil“, 3. Änderung

Auftraggeber:

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Auftragnehmer:

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn
Telefon 0228 / 227 236-10
info@staedtebauliche.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uta Kaiser

Stand: 15.04.2015

1 Einleitung	2
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung.....	2
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	3
2 Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung)	7
2.1 Planungsrelevante Arten.....	7
2.2 Biotopsituation.....	7
2.3 Durchführung der Untersuchung.....	8
3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung	9
3.1 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4 Zusammenfassung	12
Anhang I: Literatur	13

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Artenschutzprüfung ist die 3. Änderung des Bebauungsplans „Merler Keil“ der Stadt Meckenheim.

Der von dieser Änderung betroffene Geltungsbereich liegt im Osten des Stadtgebiets Meckenheim, im Stadtteil Merl. Der Bebauungsplan weist diesen zuvor größtenteils landwirtschaftlich genutzten Bereich als Allgemeines Wohngebiet aus und sieht dort die Errichtung entsprechender Wohnhäuser vor.

Für das von diesem Vorhaben betroffene Plangebiet wird die im Rahmen eines Bauvorhabens erforderliche Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Avifauna im vorliegenden Fall nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Daher ist eine vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) erforderlich.

Die Ergebnisse der vertiefenden Artenschutzprüfung werden im Folgenden dargestellt.

1.2 Artenschutz in der raumwirksamen Planung

Laut dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von einer Umsetzung des Vorhabens betroffenen Habitate und der Erhaltungszustand geschützter Arten in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung (ASP) sieht vor, als ersten Schritt eine Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) durchzuführen. Diese hat das Ziel, eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte zu liefern, die bei einer Umsetzung des Vorhabens auftreten können. Um dieses Konfliktpotential beurteilen zu können, werden zunächst bekannte Vorkommen gefährdeter Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung ermittelt. Auf diese Weise wird das potentiell von Konflikten betroffene Artenspektrum festgestellt. Weiterhin werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltung der Arten und der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt. Eine Begehung des Gebiets liefert schließlich Erkenntnisse über die vorliegende Biotopsituation und über etwaige Vorkommen geschützter Arten. Bei Bagatellfällen, wie beispielsweise dem Schließen kleiner Baulücken innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile, kann auf eine Ortsbegehung

verzichtet werden. Zeigen die Ergebnisse der Vorprüfung, dass keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sollten bei der Vorprüfung hingegen Vorkommen geschützter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Anschluss eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Durch eine Art-für-Art-Analyse wird ermittelt, wie, wo und inwiefern Vorkommen geschützter Arten konkret von dem Vorhaben betroffen werden. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen sowie gegebenenfalls ein Risikomanagement für die betroffenen Arten konzipiert. Bei den Vermeidungsmaßnahmen kann es sich um Bauzeitbeschränkungen, Planoptimierungen oder Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handeln. Ergibt die vertiefende Prüfung, dass keine geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen werden oder dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch den Einsatz von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden kann, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ist ersichtlich, dass bei der Durchführung der Planung trotz umzusetzender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen eintreten werden, wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe III notwendig. Hierbei wird geprüft, ob zumindest eine der drei Ausnahmenvoraussetzungen (Zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands) vorliegt und ob eine Ausnahme von den Verboten (siehe 1.3) zugelassen werden kann. Falls mindestens eine der drei Ausnahmenvoraussetzungen nicht erfüllt werden kann, ist das Vorhaben bzw. der Plan unzulässig.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG), der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU besteht für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten ein Verbot des Eingriffs in ihre Lebensstätten und das Verbot der erheblichen Störung.

Das Bundesnaturschutzgesetz listet die für Planungsmaßnahmen relevanten Artenschutzverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Demnach ist es bei besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten (FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; ausführlich: „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) handelt es sich um eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union, die von den EU-Mitgliedstaaten im Jahre 1992 einstimmig beschlossen wurde. Ein Hauptbestandteil der FFH-RL ist die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten innerhalb der EU, die im sogenannten „Natura 2000“ Schutzgebiets-Netzwerk zusammengefasst werden. Ein weiterer bedeutender Punkt sind die Artenschutzregelungen für jene Arten in Europa, die nicht in festgelegten Schutzgebieten geschützt werden können. So werden in Anhang IV der FFH-RL jene Arten aufgelistet, die einen besonderen Schutz auch außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete erhalten sollen. Anhang V umfasst die Arten, deren Vorkommen durch eine Entnahme aus ihren Wildbeständen gefährdet sind.

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (VS-RL; ausführlich: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel. Sämtliche europäischen Vogelarten unterliegen zudem nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Des Weiteren handelt es sich bei einigen Vogelarten um streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, d.h. Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Diese Regelungen umfassen nicht nur den eigentlichen Schutz der Tiere an sich, sondern auch den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Dadurch sollen günstige Erhaltungszustände der lokalen Populationen und Bestände geschützter Arten sowie deren Lebensräume langfristig gesichert werden. Daraus ergibt sich, dass sich in Folge eines

Eingriffs der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes nicht verschlechtern darf.

Unter dem Erhaltungszustand wird „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können“ (Art. 1 e FFH-RL) verstanden.

Gemäß VV-Artenschutz („Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VS-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands „immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.“ (Artikel 2.4.3.1 VV-Artenschutz).

Ob eine Störung stattfindet, hängt nicht nur von dem Eingriff (und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen) ab, sondern auch von der Verbreitung, Häufigkeit und Populationsgröße einer Vogelart.

Ein Verbotstatbestand bei einer europäischen Vogelart kann nach VV-Artenschutz unter folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) erhöht sich bei der Durchführung eines Projektes signifikant (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft).
- Der Erhaltungszustand einer Population verschlechtert sich in Folge von Störungen (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen).
- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- & Ruhestätten bzw. der Pflanzenstandorte kann in einem räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Weiterhin ist es zum Schutz der heimischen Vögel gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September untersagt, Hecken und Gebüsch zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen kann vermieden werden, indem Rodungs- und Entfernungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Auch stehen die

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.

2 Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung)

2.1 Planungsrelevante Arten

Die Durchführung der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) hat ergeben, dass das Untersuchungsgebiet Potenzial als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten des Offenlands aufweist, deren Erhaltungszustand durch die Umsetzung des Vorhabens gefährdet werden könnte. Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wurde daher mit einem Schwerpunkt auf diese Arten durchgeführt. Von der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW ist dabei vorrangig die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als eine Vogelart zu nennen, die Brutvorkommen im Gebiet aufweisen könnte.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Charakterart der offenen Feldflur, die oftmals Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachgebiete u. ä. besiedelt. Als Bodenbrüter legen sie ihre Nester bevorzugt in Bereichen mit lückiger, kurzer Vegetation an. Die Feldlerche weist eine weite Verbreitung auf; ihre Bestände sind im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft allerdings stark zurückgegangen.

Neben der Feldlerche wurde auf Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Arten geachtet, um beurteilen zu können, inwiefern diese von einer Umsetzung des Vorhaben betroffen sein könnten.

2.2 Biotopsituation

Das Umfeld nördlich und westlich der ca. 0,67 ha großen Planfläche wird vor allem durch eine bestehende bzw. - im Bereich des Bebauungsplans „Merler Keil“ 2. Änderung - in der Realisierungsphase befindliche Wohnbebauung geprägt. Dementsprechend handelt es sich dabei größtenteils um versiegelte Bereiche mit zugehörigen Grünflächen unterschiedlichen Nutzungs- und Entwicklungsgrades (Rasenflächen, Gärten, junge Brachen, Baustellen). Der Osten und Süden des Untersuchungsgebiets weist vor allem intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen auf, Ackerrandstreifen sind wenig ausgeprägt. Derzeit wird in den nördlichen Teilbereichen Wintergetreide angebaut, das zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits eine Wuchshöhe von einigen Zentimetern erreicht hatte. Die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche wird von Schwarzbrachen und junger Ackerbrache geprägt. Gehölzstrukturen sind innerhalb der Ackerflächen nur nicht vorhanden; einzige Ausnahme ist ein Wiesenstreifen mit wenigen Bäumen innerhalb der nördlich des Plangebiets gelegenen Ackers ein. Hecken und Bäume im zentralen Teil des Baugebietes sind im Rahmen der Erschließung entfernt worden, so dass ehemals kleinflächig strukturierte Komplexe aus offenen Grünflächen, Hecken und Gehölzen nunmehr weitestgehend strukturarmen Grünlandbrachen gewichen sind. Die wenigen Bäume im Plangebiet verfügen nicht über

Baumhöhlen, die von ihren Ausmaßen her als Bruthöhlen oder Quartierplätze geeignet sind. Dichtere Gehölzstrukturen und Hecken finden sich in ca. 250 m Entfernung an der Böschung zur Autobahn und in den nördlich gelegenen Privatgärten der Grundstücke am Buschweg bzw. Buchenhof.

Tagsüber ist die Plangebietsfläche derzeit deutlich wahrnehmbar dem Baulärm der zahlreichen Baustellen im Neubaugebiet ausgesetzt.

2.3 Durchführung der Untersuchung

Zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und des Erhaltungszustands der Feldlerchenpopulation wurde das Untersuchungsgebiet an zwei Terminen zu Fuß erkundet. Dabei wurden Sichtbeobachtungen und akustische Ortungen der lokalen Fauna festgehalten. Zudem wurde das Verhalten der Tiere beobachtet, mit einem besonderem Augenmerk auf revieranzeigende Verhaltensweisen bei der Avifauna (u. a. Sichtung von adulten Tieren mit Nistmaterial, Nestbau, Reviergesänge).

Der Zeitrahmen der Untersuchung erstreckte sich von Mitte März bis Mitte April. Dadurch wurde der Zeitrahmen so gewählt, dass er in die Balzzeit diverser, auch schwierig beobachtbarer Vogelarten (z.B. Feldlerche) fällt, so dass die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit des Nachweises dieser Arten gegeben ist.

Zudem wurde darauf geachtet, dass an den Untersuchungstagen günstige Witterungsbedingungen herrschten, so dass optimale Konditionen für die Beobachtung der Tiere gegeben waren.

3 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Tab.1: Zeiträume der Untersuchungen

Datum	Zeit	Witterung
30.03.2015	08:00 - 11:00	Windig, wechselnd wolkig, trocken 12°C
15.04.2015	10:00 -12:00	Sonnig, trocken, 19°C

Tab. 2: Erfasste Arten

Art	Dt. Artname	Rote Liste Dt. ¹	Rote Liste NRW ¹	FFH-RL, VS-RL ²	Schutzstatus ³	Planungsrelevante Art
Aves	Vögel					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3S	-	§	Ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	-	§	Nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	-	§	Nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	-	§	Nein
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	-	§	Nein
<i>Turda merula</i>	Amsel	*	*	-	§	Nein

Legende:

¹ 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; I = gefährdete wandernde Art; D = Daten nicht ausreichend; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D = Dispersalart; M = Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A. = keine Angabe; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)

² II = Anhang II FFH-RL; IV = Anhang IV FFH-RL; 1 = Anhang I VS-RL; 4(2) = Artikel 4(2) VS-RL; (Sämtliche europäische Vogelarten werden zudem in Artikel 1 der VS-RL aufgeführt)

³ § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die durchgeführte Artenschutzprüfung hat gezeigt, dass eine planungsrelevante Tierart im Gebiet vorkommt (siehe Tab. 2).

Säugetiere

Die Untersuchungsfläche weist keine Vorkommen an planungsrelevanten Säugetierarten auf. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands ist bei einer Umsetzung des Vorhabens daher auszuschließen.

Vögel

Prinzipiell sind Vorkommen von Greifvögeln wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) im Plangebiet denkbar und wurden bei früheren Untersuchungen¹ auch erfasst. Horstbäume (Mäusebussard) oder Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden (Turmfalke) sind im Gebiet jedoch nicht vorhanden oder nicht von dem Vorhaben betroffen. Bei einer Umsetzung des Vorhabens verbleiben jedoch großflächige Offenlandflächen in der Umgebung. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands dieser Arten ist auf Grund des Teilverlusts an Jagdrevieren nicht zu erwarten.

Das Nebeneinander von Schwarzbrachen, Ackerflächen mit zu dieser Jahreszeit noch niedrigem Wintergetreide und jungen Brachen schafft günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Feldlerchen (*Alauda arvensis*)

Während der Untersuchung wurden ein Individuum erfasst, wobei es sich um ein adultes Männchen handelt, dessen Singflug mehrfach beobachtet wurde. Das Auftreten der Feldlerche beschränkte sich vor allem auf die nicht direkt von dem Vorhaben betroffenen Bereiche nordöstlich der Gerichtsstraße. Dabei wurden ausschließlich bewirtschaftete Äcker mit niedrig wachsendem Wintergetreide besucht; Singflüge erstreckten sich auch über umliegende Schwarzbrachen, welche ansonsten von den Tieren gemieden wurden. Es wurden keine Nistplätze der Feldlerche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchenpopulation wird als gering eingeschätzt. Dies ist zurückzuführen auf den Erhalt an unbebauten Offenlandflächen in direkter Umgebung und der naturfremden Ausprägung der vorhandenen Habitate. So bieten Wintergetreide oder Mais durch zu schnell und zu hoch wachsende Pflanzen unzureichende Lebensraumbedingungen für die Aufzucht der Jungvögel. Zudem unterliegt das Planungsgebiet einem hohen Nutzungsdruck sowie zahlreichen Störungen durch Spaziergänger, Hunde, landwirtschaftliche Nutzung sowie – zumindest temporär - geräuschintensive Bautätigkeit.

Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Gruppe sind bei einer Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Amphibien

Es gibt keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen von geschützten Amphibien im Untersuchungsgebiet. Generell mangelt es im Gebiet an geeigneten Habitatsstrukturen für die Reproduktion (Laichgewässer) und zudem an entsprechenden Lebensraumstrukturen für die adulten Tiere. Auswirkungen auf Amphibien sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

¹ Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 85 „Merler Keil“, 2. Änderung, Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft Bonn (2013)

Wirbellose

Geschützte wirbellose Arten weisen im Planungsgebiet keine Vorkommen auf. Daher ist es auszuschließen, dass es bei im Zuge der Vorhabensumsetzung zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Tiergruppe kommt.

3.1 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Artenschutzprüfungen haben keinerlei Hinweise darauf ergaben, dass durch die projektbezogenen Maßnahmen der Erhaltungszustand geschützter Arten gefährdet wird. Aus diesem Grund werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der lokalen Populationen nicht notwendig.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei einer Umsetzung der Planung zu keinen Verstößen gegenüber den Belangen des Artenschutzes kommen wird.

Auf Grund der Biotopsituation vor Ort und der Verbreitung der Feldlerchen innerhalb der Planungsfläche und der Umgebung wird die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich ohne einschränkende Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand bleiben. Mit den unbebaut bleibenden Äckern im direkten Umfeld stehen zudem Ausweichflächen zur Verfügung. Ausgleichende Maßnahmen wie beispielsweise das Anlegen von sogenannten „Lerchenfenstern“ könnten sich positiv auf die Entwicklung der lokalen Populationen auswirken, sind aber zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen dieses Vorhabens nicht notwendig.

4 Zusammenfassung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten (gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie) ausgelöst werden.

Bezüglich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wurde dargelegt, dass deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

Eine projektbedingte Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen, die für die Erhaltung streng geschützter Tierarten (Anhang IV FFH-RL) und die europäischen Vogelarten notwendig sind, ist nicht gegeben.

Da durch das Vorhaben keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Bonn, April 2015

Anhang I: Literatur

Stand: April 2013

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (01.10.2011) :

Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG: WISIA-online (<http://www.wisia.de>).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (02.09.2011):

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009):

Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege.

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“.

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV):

NRW Umweltdaten vor Ort

(http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo_main.html)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

(13.04.2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (22.12.2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1979):

Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 85, 3. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meckenheim Antragstellung (Datum): 15.04.2015

Bebauungsplan für Bau eines Kindergartens im Merler Keil auf bislang ackerwirtschaftlich genutzter Fläche

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

5308

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommens eines Tieres im Plangebiet und in der Umgebung. Brutplätze sind nicht vorhanden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein